

# EINFÜHRUNG: WOZU EIN KOMMENTAR ZUM MITTELALTERLICHEN LÜBISCHEN RECHT?

## Zur Literaturgattung ‚Kommentar‘

Kommentare spielen in vielen Textwissenschaften eine wichtige Rolle;<sup>1</sup> bei dem hier vorgelegten Buch standen in erster Linie die juristischen Kommentare Pate. Diese haben die Aufgabe, Juristinnen und Juristen ein geltendes Gesetz zu erläutern und so bei der praktischen Rechtsanwendung zu helfen. Die pädagogische Aufgabe im Rahmen des Jurastudiums und des Referendariats kommt hinzu.<sup>2</sup> Diese Funktionen hatten auch die Kommentare zum lübischen Recht von David Mevius ab 1642 (Abb. 3), der das lübische Recht im frühneuzeitlichen Kosmos des „*Usus modernus pandectarum*“ gewissermaßen satisfaktionsfähig machte. Gut hundert Jahre später folgte der Kommentar von Joachim Lucas Stein, der das lübische Recht aus dem Latein der Meviuszeit ins Hochdeutsche transponierte und damit einem letzten Sprachwandel unterzog.<sup>3</sup> Vor allem Mevius hat der *Iurisprudencia Lubecensis* einen festen Platz in der juristischen Landschaft des 17. und 18. Jahrhunderts gesichert, als der Zenit der Ausbreitung des lübischen Rechts

bereits überschritten war und seine praktische Bedeutung sank.

## Ziele des Kommentars

Dieser Kommentar beschäftigt sich mit einer anderen Zeit, nämlich dem Ende des 13. Jahrhunderts, einem Moment, in dem sich diese wichtigste mittelalterliche Rechtsordnung im Ostseeraum nach 70 Jahren schnellen Wachstums auf hohem Niveau konsolidierte. Der Bardewiksche Codex von 1294 ist die prachtvollste, vom Buchformat her mit die größte und, zusammen mit dem Kieler Codex, umfangreichste Handschrift des lübischen Rechts in diesem Jahrhundert. Seine Schöpfer hatten die stürmische Entwicklung der vorangegangenen Jahrzehnte in die Zukunft projiziert und viel freien Platz für neue Vorschriften gelassen. Doch das Tempo nahm rasch ab; auf die 231 Artikel von 1294 folgten im nächsten halben Jahrhundert nur noch 25 neue Vorschriften.

Dieses Recht soll in einem Querschnitt erläutert werden, und zwar mit zwei Hauptabsichten. Zum einen soll der Inhalt der Normen auch einem Publikum ohne juristische Vorkenntnisse verständlich gemacht werden.

---

1 Lechtermann/Stock 2020.

2 Kästle-Lamparter 2016 analysiert die Literaturgattung der Kommentare und ihre Funktionen.

3 Mevius 1664 [1. Aufl. 1642]; Stein 1738–1745.

## KAP. 11. SCHIFFSRECHT, ART. 133–139

Wenige Jahre nach der Fertigstellung des Codex, 1298, entstand in der Kanzlei der ebenfalls mit dem Namen Albrecht von Bardewik verbundene Kopiar (Abb. 45a). Darin wurde eine recht vollständige Sammlung der seerechtlichen Vorschriften des lübischen Rechts aufgenommen.<sup>119</sup> Im Vergleich dazu wirken die sieben Vorschriften in Kap. 11 des Codex wie Stückwerk. Es sind allerdings noch einmal eine ähnliche Anzahl von seerechtlichen Vorschriften bunt über den Codex verteilt. Die Gründe, warum gerade diese sieben in einem Kapitel versammelt und die anderen immerhin überhaupt aufgenommen wurden, während viele andere Seerechtsnormen erst einige Jahre später notiert wurden, sind unbekannt.

Im Einzelnen fanden folgende Vorschriften Aufnahme in den Codex: Isoliert steht eingangs die Norm über die unbefugte Nutzung fremder Lastkähne auf der Trave (Art. 133). Es folgen Artikel über den Seewurf, Schiffsmiete, Schiffskollisionen und darüber, dass Schiffe zügig entladen werden müssen (Art. 134–137). All diese Artikel behandeln Themen, welche die am Seehandel beteiligten Kaufleute auf die eine oder andere Weise betreffen. Es handelt sich also um Seehandelsrecht im engeren Sinn; für die Kaufleute ist das Schiffsrecht, das das Zusammenleben an Bord und die Arbeitsverhältnisse der



Abb. 26: Abguss des Elbinger Stadtsiegels von 1350 mit einer der Koggedarstellungen, die für die Siegel der Städte lübischen Rechts typisch sind.

Seeleute regelt, von geringerem Interesse. Eine Sonderrolle spielt der letzte Artikel des Kapitels, Art. 139. Er behandelt das Schiffsgericht, das aus dem Schiffer als Richter und den Schiffsleuten besteht. Dort ist abweichend von der Hierarchie in Kap. 8 jeder, der auf dem Schiff mitfährt, ein tauglicher Zeuge. Eingangs des Artikels heißt es, man könne dort Geldschulden einfordern oder wegen anderer Sachen klagen, aber worum es sich dabei handelt, erfährt man nicht.

119 AHL Hs. 753; darin „lübisches Schiffsrecht“, Bl. 354–361<sup>r</sup>.

### CXXXIII. Uan deme prame

So we enes a|nderen man|nes pram ne|met sunder sine w|itschap vnde in de Tr|auene mede uaret, [31<sup>rb</sup>] wil de dat uorderen | des de pram sin is, | de andere schal eme | hure gheuen, vnde v|uil he dat claghen, he | schal it eme beteren | mit ver schillinghe(n), | it ne do vur not o|der ander echt not.

### 133. Vom Prahm

Wer eines anderen Mannes Prahm ohne dessen Wissen nimmt und damit auf der Trave fährt – will der das fordern, dem der Prahm gehört, soll ihm der andere Miete geben. Und will er das anklagen, soll er es ihm mit vier Schilling büßen. Das gilt nicht bei Feuersnot oder anderer echter Not.

*Der Eigentümer eines Lastkahns kann vom eigenmächtigen Nutzer Miete verlangen oder ihn bestrafen lassen; Ausnahmen: Feuer und andere Notlagen (Korlén 43; vgl. Gö 44).*

Der unerlaubte Gebrauch, lat. *furtum usus* (anders als beim Diebstahl will der Täter die Sache dem Eigentümer nicht dauerhaft entwenden), eines fremden Lastkahns kann nach Wahl des Eigentümers zivil- oder strafrechtliche Folgen haben. Entweder muss der Nutzer den Mietzins zahlen, der bei einem Mietvertrag fällig gewesen wäre; dieser Vertrag wird also gewissermaßen fingiert. Oder er muss dem Eigentümer eine Geldstrafe von 4 Schilling zahlen; das kommt einer

Schadensersatzzahlung wegen unerlaubter Handlung nahe.

Die Ausnahme, dass nämlich die Nutzung des Kahns bei Feuersbrünsten und anderen Notlagen folgenlos möglich ist, wurde anlässlich der Übertragung des lübischen Rechts ins Niederdeutsche in den 1260er Jahren eingefügt, ist also eine bewusste Rechtsänderung – oder zumindest die bewusste erstmalige Verschriftlichung einer bis dahin mündlich praktizierten Rechtsgewohnheit.

### CXXXIII. Dar lude gut w(er)pet | in water not

So war lude | sint an wat(er) | not vnde er ghut v|verpet, dat ghut m|ot dat schip unde | de lude, de dar gut | hebbin in deme sche|pe, na marktale gh|elden, na deme alse | iowelik ghut moc|hte ghelden in der ha[31<sup>vo</sup>]uene dar se to da|chten.

### 134. Wenn Leute bei Seenot Gut [über Bord] werfen

Wenn Leute in Seenot sind und ihr Gut [über Bord] werfen, müssen das Schiff und die Leute, die Gut in dem Schiff haben, das Gut anteilig bezahlen, je nachdem, was jedes Gut in dem Hafen eingebracht hätte, zu dem sie wollten.

*Am anteiligen Ausgleich des durch Seewurf entstandenen Schadens werden Schiffseigentümer und die Eigentümer der geretteten Ware beteiligt. Kalkulationsbasis ist der im Zielhafen zu erzielende Preis (Korlén 89; vgl. Gö 99).*

Der Seewurf ist die älteste seerechtliche Norm und in verschiedenen Regelungsvarianten in alle Seerechtsordnungen eingegangen.<sup>120</sup> Wer

in einer Schiffsnotlage freiwillig Gut opfert, damit das Gut der anderen Beteiligten und ggf. auch das Schiff gerettet werden, hat

<sup>120</sup> Cordes 2020, S. 68.

# KAP. 15. NACHBARSCHAFTSRECHT, ART. 162–172

Kap. 15 behandelt noch einmal konsistent ein Rechtsgebiet, nämlich das Baurecht einschließlich der Ausstrahlung auf die Nachbarn des Bauherrn. Diese Materie wird nur hier behandelt, wenn man von der Abstandsregel für Kloaken (Art. 205) und einem Nachtrag durch Hand 2 (Art. 233) absieht, und umgekehrt wird in diesem Kapitel auch ausschließlich Baurecht thematisiert – mit Ausnahme eines Artikelpärchens zum Schuldrecht (Art. 165 zur Höhe von Schadensersatzklagen und Art. 166 zum Umfang von Bürgschaftsverpflichtungen). Zum Abschluss des thematisch geordneten Teils des Codex folgt also noch einmal ein besonders konzises Kapitel.

Es geht insgesamt um einen fairen Ausgleich zwischen den Interessen von Nachbarn, namentlich bei Hanglagen, wenn im Grenzbereich Erdaufschüttungen befestigt werden, es geht um die gemeinsame Nutzung und Finanzierung von Grenzmauern, es wird Vorsorge für den Fall getroffen, dass ein Nachbar seinen Anteil nicht zahlen kann, und die Frage des Tropfenfalls auf das Nachbargrundstück wird geklärt. Der Rat schlichtet Streitigkeiten und setzt zudem bei wichtigen Punkten die allgemeinen städtischen Interessen durch, sorgt für die Errichtung von Stein statt Holzhäusern und auch für die Einhaltung einer geraden Häuserfront entlang einer von ihm vorgegebenen Fluchtlinie, indem er Maß und Schnur für die Bauherren bereithält.<sup>134</sup>

## **CLXII. Van d(er) | wordinghe dat rect**

Dat si witlic, | so we worde(n) | wil, wordet | he hogher denne e|nen vuot bouen si|nen nabur, he sch|al lecghen uppe sic | ene muren vnde | uan sin ertric|ke, auer de bouen | sit, de schal bouen | bliuen.

## **162. Das Recht bei der Aufschüttung**

Das sei bekanntgemacht, wenn jemand aufschütten will: Erhöht er [sein Grundstück] um mehr als einen Fuß über seinen Nachbarn, soll er mit seiner eigenen Erde eine Mauer darum bauen. Aber der höher sitzt, der soll höher bleiben.

*Grundstückserhöhungen sind erlaubt, aber durch Mauern gegen die Nachbarn abzusichern (Korlén 8).*

---

<sup>134</sup> Zu alledem Holst 2002, S. 115–181.

Der Eigentümer darf sein Grundstück erhöhen. Doch wenn die Erhöhung zu einem Unterschied von mehr als 1 Fuß zum Nachbarn führt, muss er sie mit einer Mauer abstützen, damit das Erdreich nicht auf das Nachbargrundstück abrutscht. Diese Mauer muss er aus seiner eigenen Erde bauen, darf also beim Nachbarn nichts abgraben. Hintergrund sind die vielen Lübecker Hanggrundstücke,

bei denen ein Nachbar höher liegt als der andere.

Der im typisch lakonischen Stil des lübschen Rechts formulierte Schlusssatz *de boven sit, de schal boven bliven* – wer höher sitzt, soll höher bleiben – stellt klar, dass man den höher liegenden Nachbarn nicht durch künstliche Aufschüttungen überholen darf.

### CLXIII. Van d(er) mu|ren to lecgh(en)de

So war twen | mannen to|samene boret lecgh|en ene muren, des | mot en deme ande|ren helpen to sest|lich uoten. Is den de [38<sup>o</sup>] ene sider geseten den de | andere, men schal u|an deme sid(er)en estere|ke up muren twin|tich vote. Wil denne | de andere hogher m|uren oder lengere, | he schal dat don al|ene vpper beider del | mit siner kost. Wil | dar na de andere d|er muren neten vn|de bruken, he schal | eme de cost half we|der gheuen, de he u|ore al-ene ut gheue|en heuet.

### 163. Davon, eine Mauer zu bauen

Wenn zwei Männer zusammen eine Mauer bauen sollen, dann muss der eine dem anderen bis sechzig Fuß helfen. Ist dann die eine Seite niedriger gebaut als die andere, soll man von dem niedrigeren Grund zwanzig Fuß aufmauern. Will dann der andere eine höhere oder längere Mauer bauen, soll er das auf beiden Grundstücken allein und auf seine Kosten tun. Will aber danach der andere die Mauer nutzen und gebrauchen, soll er ihm die halben Kosten wiedergeben, die er [= der Nachbar] vorher alleine ausgegeben hatte.

*Gemeinsame Errichtung einer Mauer, an die beide bauen wollen, bis auf eine Standardgröße. Wer darüber hinaus baut, muss das allein zahlen. Doch will der Nachbar die größere Mauer später doch nutzen, muss er die Hälfte der Zusatzkosten übernehmen (Korlén 104).*

Der Artikel behandelt Mauern an der Grundstücksgrenze, die von beiden Nachbarn gemeinsam genutzt werden könnten. Vermutlich handelt es sich um Hauswände, aber der Wortsinn würde auch reine Grenzmauern erfassen. Bis zu einer Standardmindestgröße von 60 Fuß Länge ist der Nachbar verpflichtet, dem Bauwilligen zu helfen. Die Idee dahinter ist sicherlich, dass auch er irgendwann an diese Mauer anbauen und sie also mitbenutzen wird.

Reichen diese 60 Fuß dem Bauwilligen nicht, weil er höher oder länger bauen will, so muss er das zunächst allein bezahlen. Doch er bekommt die Hälfte der Kosten erstattet, wenn der Nachbar sich später entschließt, die größere Mauer doch zu nutzen.

Wiederum ist auch der Hanglagen gedacht: Vom niedrigeren Grund aus muss man (wohl: bis zu) 20 Fuß aufmauern und die gemeinsame Mauer darauf aufsetzen.

### CLXXIX. Van den | borgheren uan Lu|beke dat recht

Ne ghen borg|here uan Lu|beke schal u|an rechte hereuar|t uaren, danne to | siner were schal he | stan vnde weren si|ne stat.

### 179. Von dem Recht der Bürger von Lübeck

Kein Bürger von Lübeck soll von Rechts wegen auf Heerfahrt fahren, denn er soll für seinen Wehrdienst bereitstehen und seine Stadt schützen.

*Bürger dürfen keinen auswärtigen Heeresdienst leisten, sondern müssen für die Verteidigung der Stadt zur Verfügung stehen (Korlén 175; vgl. Gö 27; LFr, S. 41).*

Ein scheinbar ganz anderes Thema kommt in Art. 179 zur Sprache: Um die eigene Verteidigung nicht zu schwächen, verbietet der Rat seinen Bürgern, sich in fremden Heeresdienst zu begeben. Die Assoziation zu

den vorangehenden Artikeln war vielleicht, dass sie legitime Gründe behandeln, aus dem Haushalt des Arbeitgebers und u. U. auch aus der Stadt auszuziehen, die Entfernung aus der Stadt hier hingegen verboten wird.

### CLXXX. Va(n) borgher|schap to winnende

So wellic ma(n) | cumpt in\_un|se stat mit si|neme wiue ofte | mit sinen kindere(n), | dhe mach dar in[42<sup>bb</sup>]ne wesen dre ma|nede. Blift he dar | leng inne, he schal | unse burschap wi(n)|nen. Dat schal au|er stan in den rat|mennen, wede se | eme de burschap | gunnen ofte nicht.

### 180. Davon, das Bürgerrecht zu erlangen

Ein Mann, der mit seiner Frau oder seinen Kindern in unsere Stadt kommt, darf drei Monate darin sein. Bleibt er länger hier, soll er unser Bürgerrecht erwerben. Das sollen aber die Ratsherren entscheiden, ob sie ihm das Bürgerrecht gewähren oder nicht.

*Fremde und ihre Familien dürfen drei Monate in der Stadt bleiben, danach müssen sie sich um das Bürgerrecht bemühen; die Entscheidung darüber liegt beim Rat (Korlén 187).*

Fremde dürfen sich drei Monate in der Stadt aufhalten, und zwar mit Frau und Kind. Ob erstaunlicher Zufall oder Kontinuität – auch heute noch ist die Dreimonatsfrist für Ausländer in vielen Ländern das Limit, um beispielsweise als Tourist zu Gast bleiben zu

dürfen. Diese im Prinzip recht offene Politik gegenüber Fremden passt gut zu der rasch wachsenden und prosperierenden Stadt, allerdings ist die Entscheidung, ob der Fremde und seine Familie das Bürgerrecht wirklich erhalten, in das Belieben des Rats gestellt.

### CCIII. [47<sup>a</sup>] Uan deme mu(n)te|re dat recht

Tyet ieman | den munter|e, dat he eme hebbe | gegheuen ualsch|e penninghe, vnde | ne heuet he se nic|ht uppe des mun|teres brede uunden | oder under eme to | guder lude antwo|rde, de muntere u|ntsecghet sic mit | siner enen hant | up den hileghen | vnde wert dar m|jede los.

### 204. Vom Münzmeister

Beschuldigt jemand den Münzmeister, ihm falsche Pfennige gegeben zu haben, und er hat sie nicht in der Gegenwart guter Leute auf dem Brett des Münzmeisters oder bei ihm [selbst] gefunden – der Münzmeister kann sich mit einem einhändigen Eid bei den Heiligen entlasten und wird damit frei.

*Der Münzmeister kann sich einhändig von Falschgeldvorwürfen freischwören, es sei denn, es wäre bei ihm oder auf seinem Rechenbrett in Gegenwart zuverlässiger Zeugen Falschgeld gefunden worden (Korlén 121).*

Diesen Artikel hätte man eigentlich im Kapitel über die Fälschungen erwartet. An dieser Stelle wirkt er wie ein vorher vergessener Nachtrag zur Beweislage bei der Entdeckung von Falschgeld. Die Stoßrichtung ist dieselbe: Die bloße Behauptung, man habe Falschgeld von ihm erhalten, bringt den Münzmeister noch nicht in große Schwierigkeiten. Er kann sich einfach von dem Vorwurf

freischwören. Ernster wird die Lage erst, falls Falschgeld bei ihm selbst oder auf seinem Rechenbrett gefunden wird. Dann ist ihm nämlich die Möglichkeit des Reinigungseids versagt. Über die weiteren Konsequenzen schweigt der Artikel, aber der Gedanke liegt nahe, dass dann auch hier wie in Art. 130 der Weg zur peinlichen Bestrafung führt.

### CCV. Van der he(m)|licheit vn(de) swinstal

Ene priuate(n) | unde enen | swinstal [47<sup>b</sup>] ne schal men nicht | negher maken der | straten oder deme k|erchoue mer\_vif vo|te, eneme nabure | nicht negher dan | dre uote.

### 205. Vom Abtritt und vom Schweinestall

Eine Latrine und einen Schweinestall darf man nicht näher als fünf Fuß an die Straße oder den Kirchhof bauen, an einen Nachbarn nicht näher als drei Fuß.

*Abstandsregel: Schweineställe und Latrinen sind mindestens fünf Fuß entfernt von Straßen und vom Kirchhof und drei Fuß entfernt vom Nachbarn zu errichten (Korlén 141; vgl. Gö 126).*

Geruchs- und Gesundheitsbelästigungen durch Schweineställe und Latrinen werden als Problem wahrgenommen. Deshalb führt der Codex Abstandsregeln für sie ein,

nämlich 5 Fuß von der Straße und von Kirchhöfen und 3 Fuß vom Nachbarn. Das ist nicht viel, aber es war abzuwägen gegen die knappen räumlichen Verhältnisse in der Stadt.